

Probleme der ärztlichen Untersuchungen im Jugendarbeitsschutz – wo geht es hin?

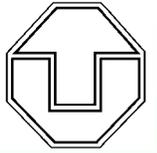
Klaus Scheuch

Institut und Poliklinik für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin

Medizinische Fakultät, Technische Universität Dresden



Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12.04.1976, zuletzt geändert am 31.10.2006



2 Säulen:

- Verantwortung des Arbeitgebers zur Realisierung der Beschäftigungsverbote
- Ärztliche Untersuchungen zum Schutz des Jugendlichen vor arbeitsbedingten Gesundheits- und Entwicklungsstörungen

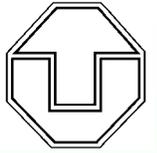


Regulativ

über

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken

D. d. den 9. März 1839



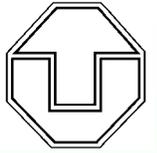
§. 1. Vor zurückgelegtem **neunten** Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder der Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 3. Junge Leute, welche das **sechszehnte** Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten **nicht über zehn Stunden** täglich beschäftigt werden.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, **daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.**



Jugendarbeitsschutzgesetz -ärztliche Untersuchung-



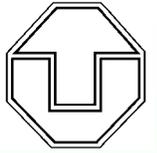
Geltungsbereich:

- Jugendliche von 15-17 Jahre
- in Berufsausbildung oder vergleichbarem Ausbildungs-
verhältnis, sowie Heimarbeit oder Dienstleistungen
- gilt nicht für geringfügige Beschäftigungen oder
Beschäftigungsdauer weniger als 2 Monaten



Jugendarbeitsschutzgesetz

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen



Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden mit

- **gefährlichen Arbeiten**

1. die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen
2. bei denen sie sittliche Gefahren ausgesetzt sind
3. Arbeiten mit Unfallgefahren (mangelndes Sicherheitsbewußtsein!!!)
4. Arbeiten unter außergewöhnlicher Hitze/starker Nässe
5. Einwirkung von Lärm, Erschütterung, Strahlen, giftigen, ätzenden und reizenden Stoffen

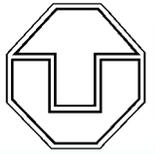
3.-5. gilt nicht bei Jugendlichen über 16 Jahren zur Erreichung des Ausbildungszieles, wenn fachkundige Aufsicht gewährleistet ist.

- **Akkordarbeit** und Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Tempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.

- **Arbeiten unter Tage**



Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot §§ 22-24 JArbSchG



Dazu müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

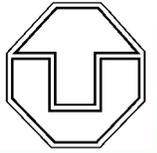
- die Tätigkeit muss für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sein,
- die Tätigkeit muss unter Aufsicht eines Fachkundigen stattfinden,
- bei Einwirkung gefährlicher Stoffe muss der Luftgrenzwert eingehalten werden.

Ein Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 ist auch für Ausbildungszwecke ohne jede Ausnahmemöglichkeit ausdrücklich verboten.



Jugendarbeitsschutzgesetz

Ärztliche Untersuchungen



Erstuntersuchung: bis zu 14 Monate vor Beschäftigungsbeginn

Erste Nachuntersuchung: 9. - 12. Monat nach Beschäftigungsbeginn
Bescheinigung muss spätestens bis 14. Monat vorliegen, sonst keine Weiterbeschäftigung!

weitere

Nachuntersuchungen: nach Ablauf jeden weiteren Jahres nach Beschäftigungsbeginn.

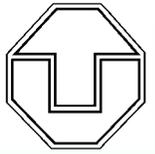
außerordentliche

Nachuntersuchung: auf Anordnung des Arztes

Ergänzungsuntersuchung: Veranlassung des Arztes



Durchführung der Untersuchung § 37 JArbSchG / § 1 JArbSchUV

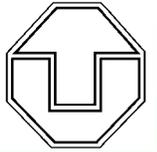


Jeder Arzt, der einen Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird und ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind.

Die Befunde und Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Als Untersuchungstag gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.



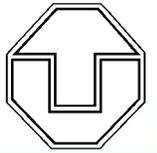
Untersuchungsziele § 37 JArbSchG



- Gesundheitszustand
- Entwicklungszustand
- Körperbeschaffenheit
- Nachuntersuchung zusätzlich:
Auswirkungen der Arbeit auf Gesundheit und
Entwicklung des Jugendlichen



Erstuntersuchung § 32 JArbSchG

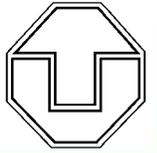


- Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)
und
- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Dies gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu erwarten sind.



Außerordentliche Nachuntersuchung § 35 JArbSchG

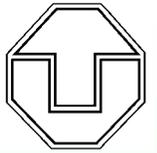


Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass

- ein Jugendlicher im Entwicklungszustand zurückgeblieben ist,
- Gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
oder
- die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht abzusehen sind.



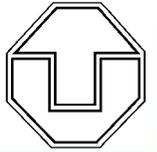
Ergänzungsuntersuchung § 38 JArbSchG



Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und die Notwendigkeit schriftlich zu begründen. In diesem Fall ist ein Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung zur Ergänzungsuntersuchung erforderlich, den der Arzt kostenlos beim Kohlhammer-Verlag beziehen kann.



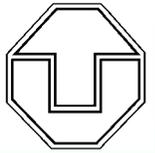
Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte § 45 JArbSchG



Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind, auf Verlangen dem staatlichen Gewerbearzt oder dem Arzt, der den Jugendlichen nachuntersucht, zur Einsicht ausgehändigt werden.



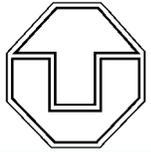
Feststellung einer Gefährdung § 40 JArbSchG



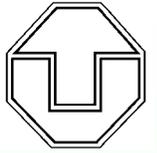
Hält der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet, so darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden (Beschäftigungsverbot). Werden die mit Gefährdungsvermerk bezeichneten Arbeiten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes oder sonstiger Maßnahmen ausführbar, so kann der Jugendliche mit diesen Arbeiten beschäftigt werden. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes herbei zu führen (§ 42 JArbSchG).



Vorübergehende oder dauernde Gefährdungsvermerke als Mitteilung für den Arbeitgeber



- in besonderen Körperhaltungen,
- mit Lasthandhabung,
- mit Erfordernis der vollen Gebrauchsfähigkeit von Gliedmaßen,
- mit Absturzgefahr,
- unter besonderen klimatischen Belastungen,
- unter Einwirkung von Lärm und Schwingungen,
- mit Hautbelastung,
- mit Atemwegs- und Schleimhautbelastungen durch stoffliche Agenzien,
- mit Anforderungen an die Sehfähigkeit sowie
- mit sonstigen Belastungen.



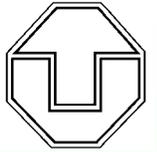
Die 10 beliebtesten Ausbildungsberufe

Ausbildungsberuf	Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (31.12.2006)
Kaufmann/frau im Einzelhandel	32.964
Bürokaufmann/frau (IH/Hw)	22.894
Kraftfahrzeugmechatroniker/in (Hw/ICH)	21.732
Verkäufer/in	21.335
Industriekaufmann/frau	18.918
Koch/Köchin	17.980
Friseur/in	15.927
Kaufmann/frau im Groß- und Einzelhandel	15.086
Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)	14.095
Medizinische/r Fachangestellte/r	13.558



349 Ausbildungsberufe

Neue Ausbildungsberufe 01.08.2008



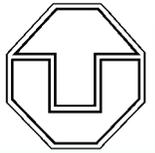
- Automatenfachmann/frau
- Fachkraft für Automatenervice
- Fotomedienfachmann/frau
- Personaldienstleistungskaufmann/frau
- Produktionstechnologe/technologin
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- Speiseischersteller/in



Berufskunde

DIE WELT v. 20.Aug. 2005- Stellenmarkt

- **Human Resources Manager (m/w)**
- **Mitarbeiter (m/w) im Leasing-Vertrieb**
- **Key Account Manager (m/w)**
- **Central Planner EMEA (m/f)**
- **Senior Credit Portfolio Manager**
- **International Contract Manager (m/w)**
- **Clinical Study Manager (m/w)**
- **Intern European Customer Support (m/f)**
- **Call-Center-Manager/Projektmanager (m/w)**
- **Business Case Driver (m/f)**
- **Entwickler/in JSEE/WebSphere**
- **IT-Manager/-in**

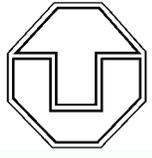


Entwicklung von Arbeitsanforderungen und des Gesundheitszustandes

Klaus Scheuch

Institut und Poliklinik für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin

Medizinische Fakultät, Technische Universität Dresden

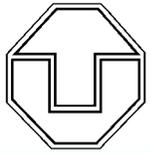




Arbeitsbedingungen und subjektive Belastung

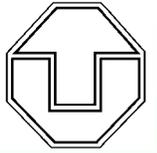
% oft oder immer betroffen, % davon belastet, (n = 20.000)

Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ..., 04.12.2006

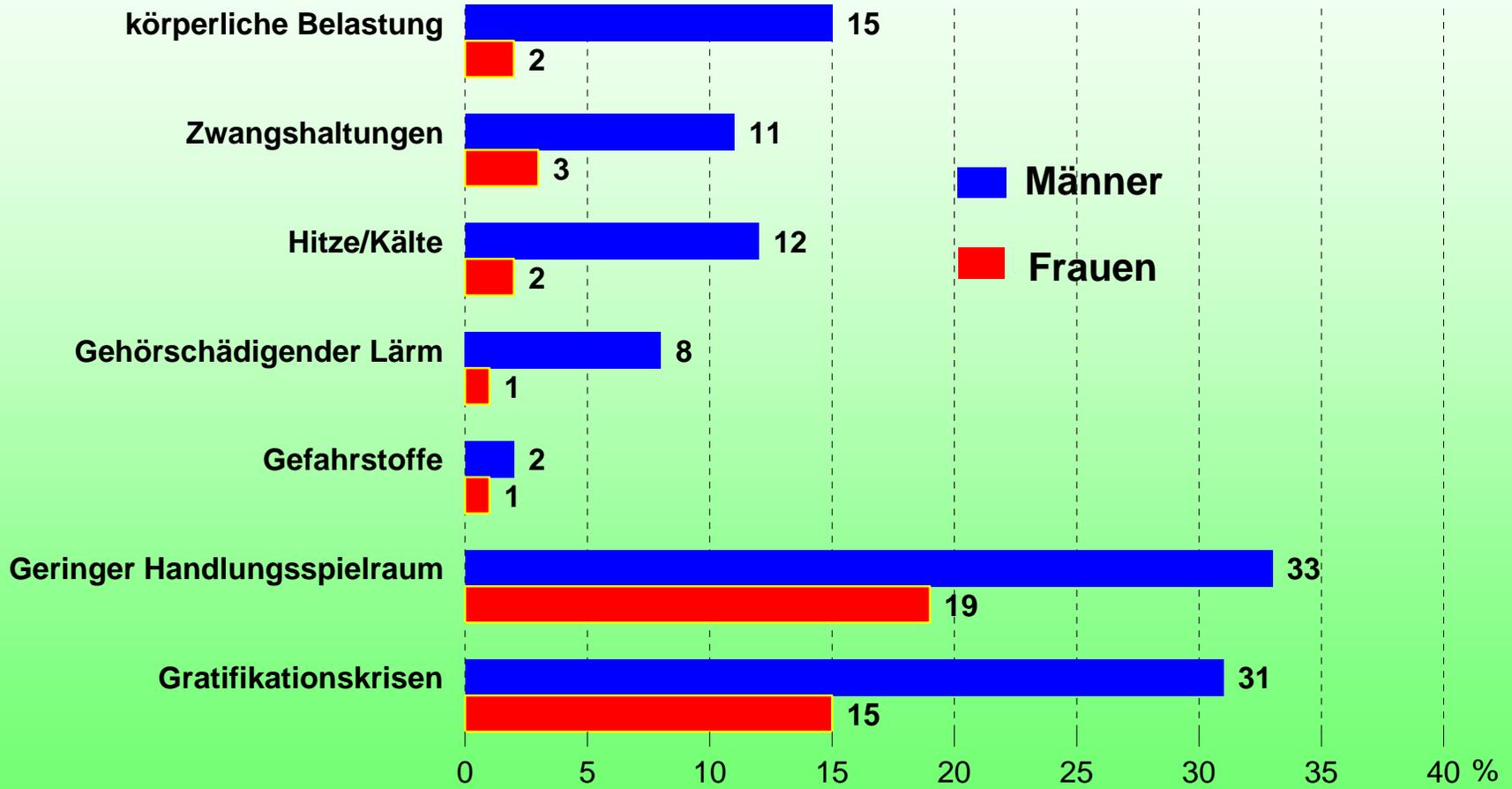


<i>Belastungen</i>	<i>Angaben</i>	<i>belastet mich</i>
starker Termin- und Leistungsdruck	53,6	59,6
Lärm	24,0	54,3
Heben, Tragen schwerer Lasten	22,8	52,0
Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft	21,1	53,1
Tragen von Schutzbekleidung	21,1	11,9
Zwangshaltungen	14,3	50,9
Rauch, Gase, Staub, Dämpfe	13,9	57,2
Öl, Fett, Schmutz, Dreck	17,6	31,8
Zigarettenrauch	17,0	24,3
Arbeiten an der Grenze der Leistungsfähigkeit	17,0	69,3
Mikrobiologische Stoffe	7,5	36,1
Umgang mit gefährlichen Stoffen, Strahlung	6,8	35,9
Erschütterungen, Stöße, Schwingungen	4,6	54,5

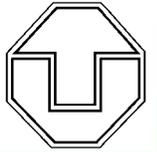
**Nicht:
Ich leide
darunter!**



Anteil einzelner Belastungsfaktoren an arbeitsbedingten Frühberentungen

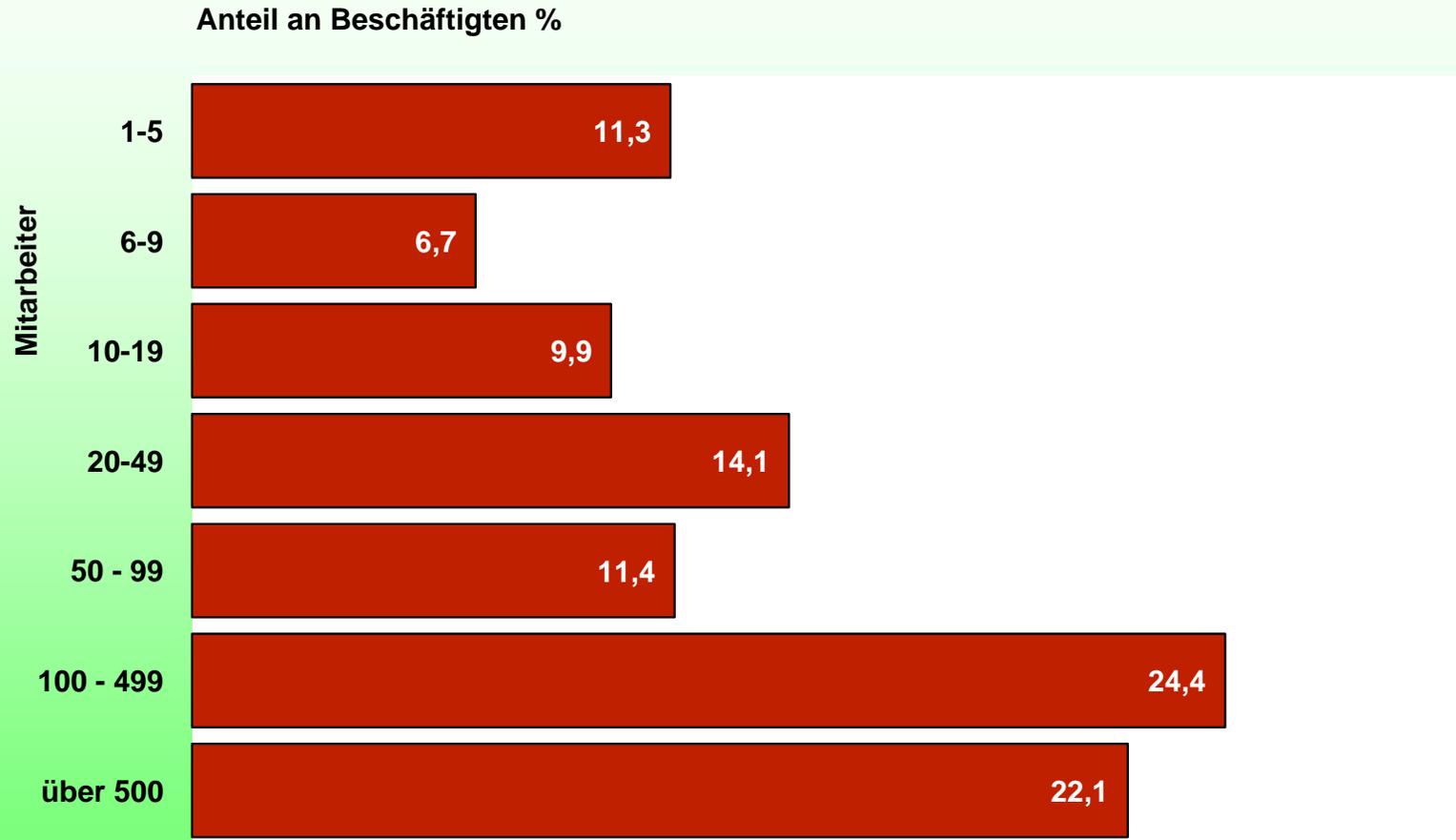


Quelle: BKK 7/ 2008

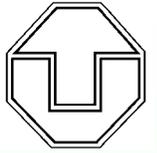


Beschäftigte nach Betriebsgröße

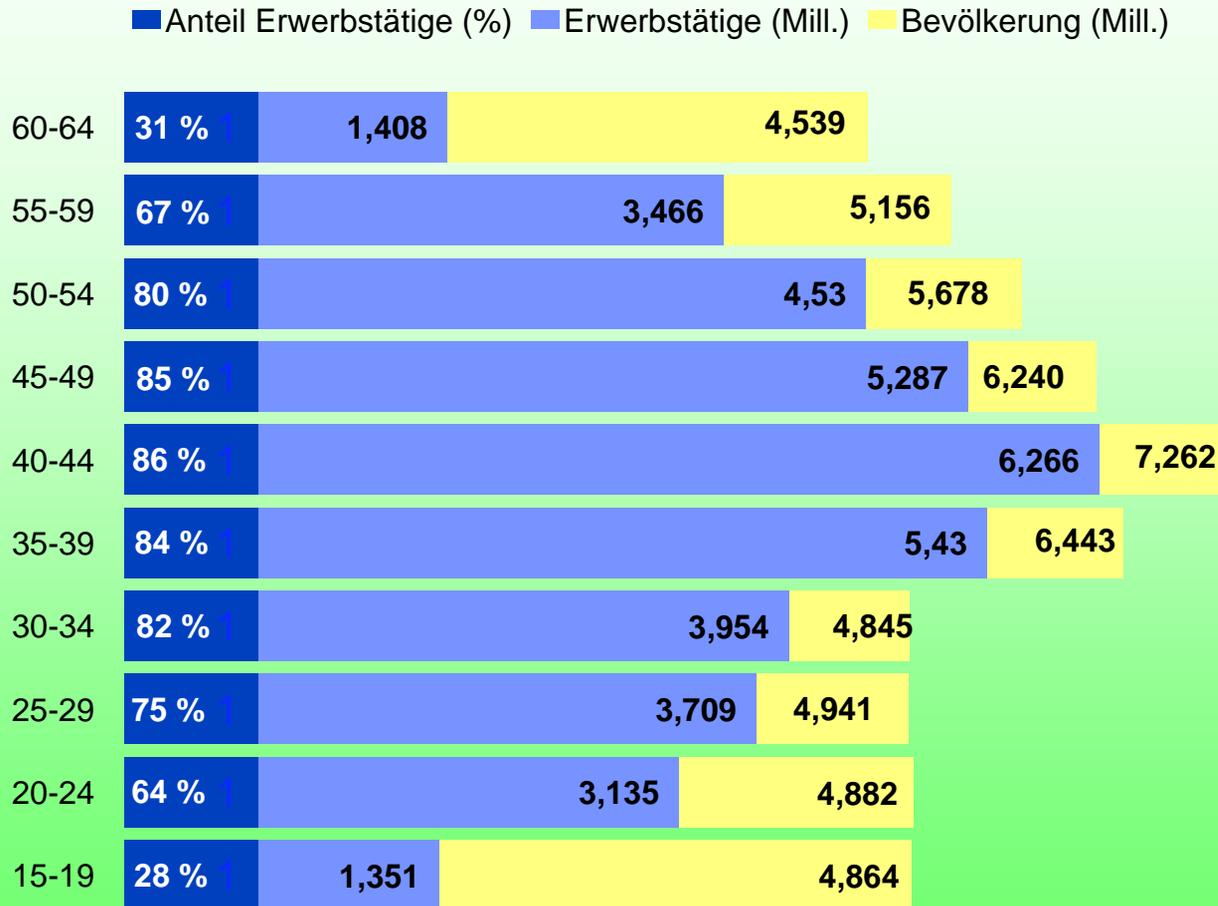
Die meisten arbeiten in Kleinbetrieben



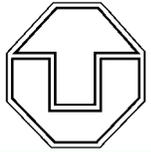
Quelle: Institut für Mittelstandsforschung



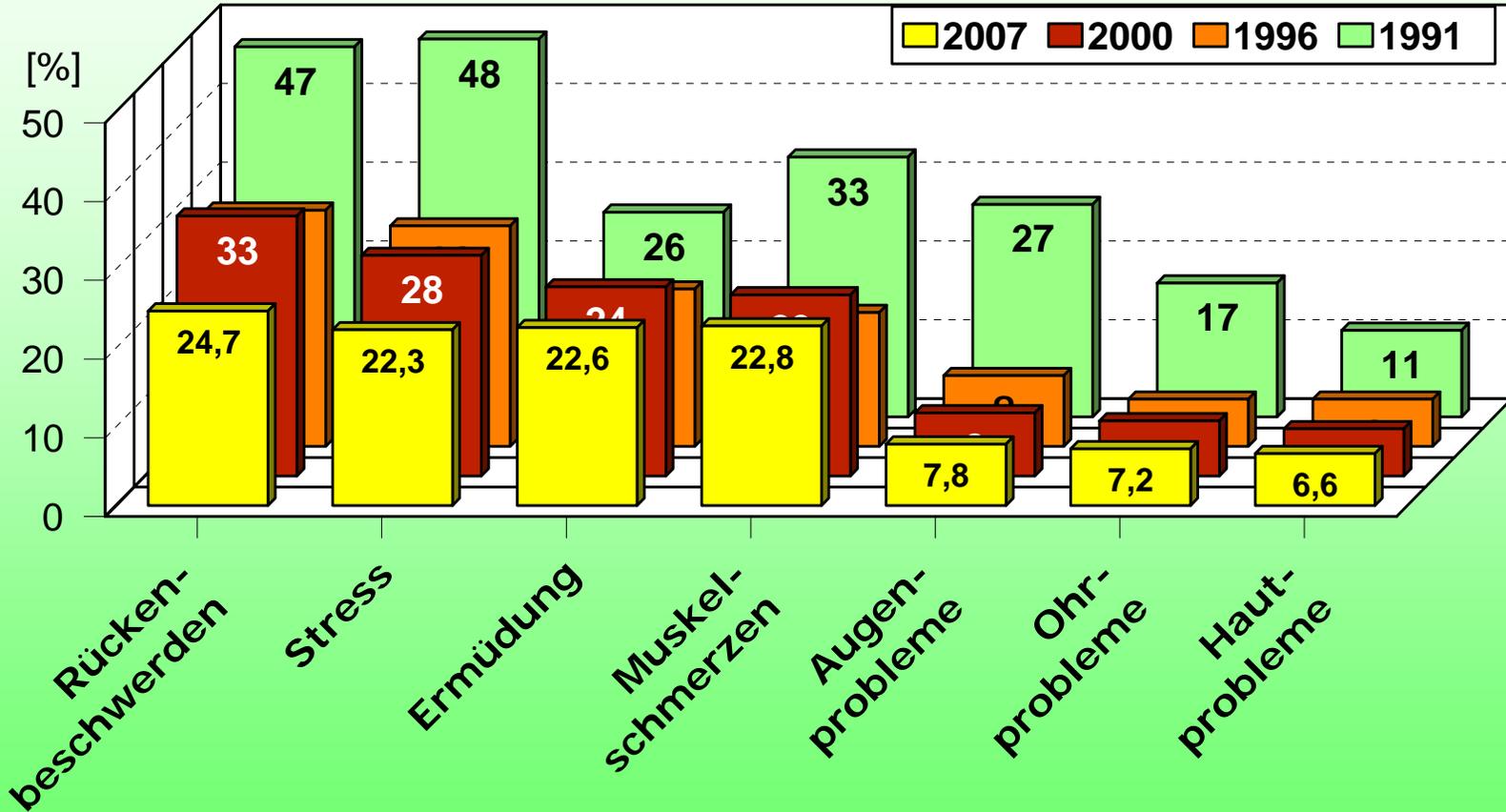
Bevölkerung und Erwerbstätige nach Altersgruppen in Deutschland



Quelle: Suga 2006

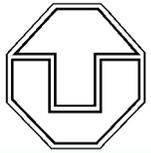


Arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme 1991, 1996, 2000 und 2007 (Auswahl) (Befragungen von Arbeitnehmern in Europa)



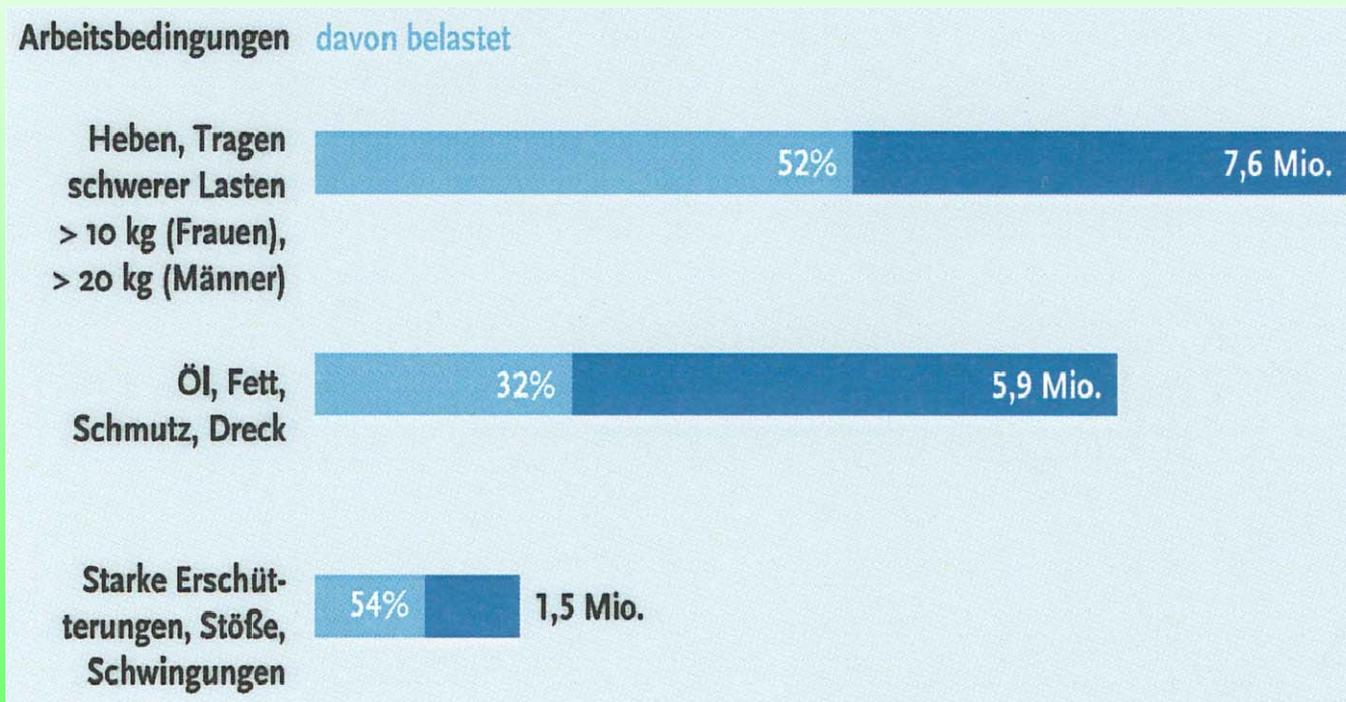


Arbeitsbedingungen: schweres Heben, Vibrationen, Schmutz



Arbeiten unter erschwerten Bedingungen

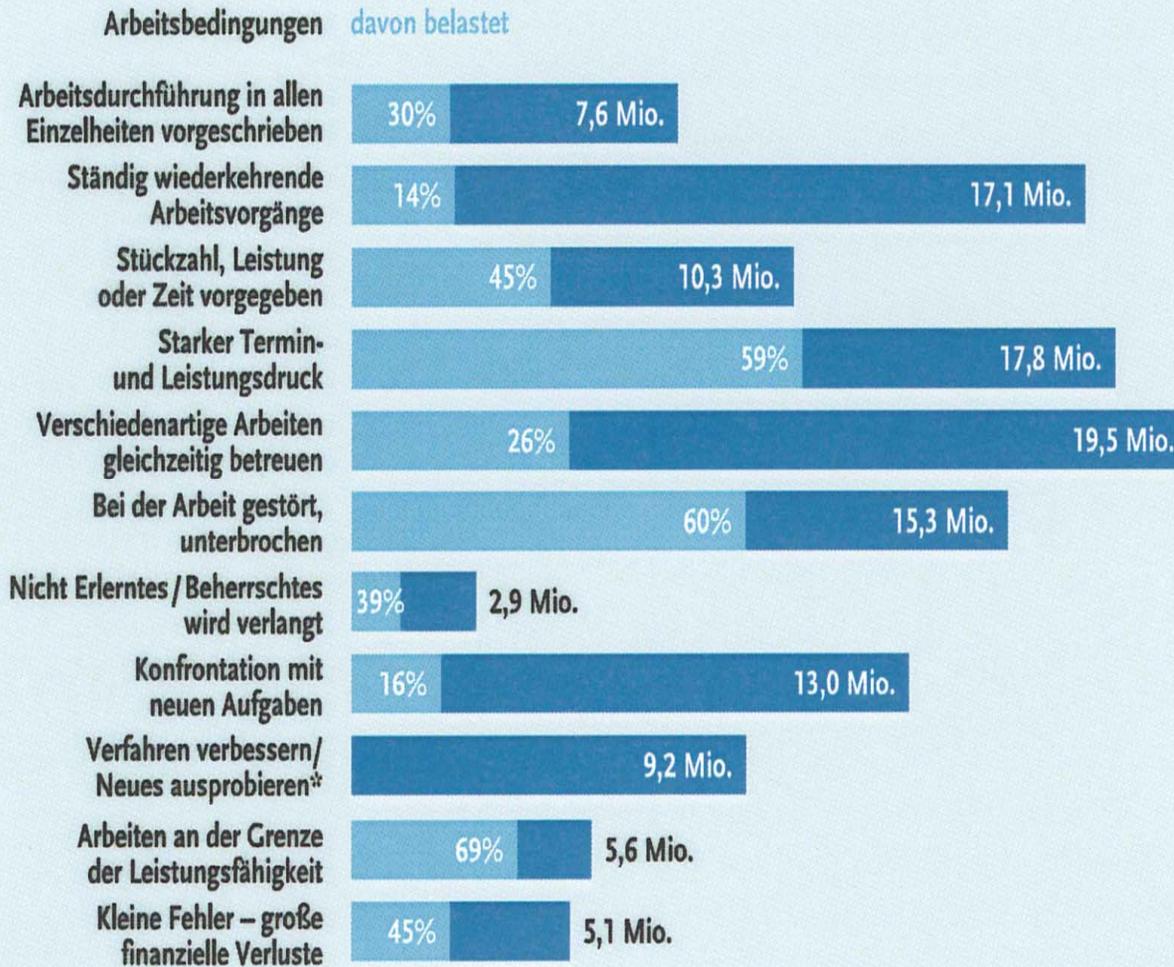
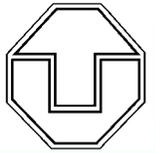
Die körperlich anstrengenden Jobs sind keineswegs ausgestorben. Durch Heben und Tragen schwerer Lasten sind etwa ein Viertel (7,6 Mio.) aller Beschäftigten betroffen. 5,9 Mio. Beschäftigte machen sich bei der Arbeit im wahrsten Sinne des Wortes die Finger schmutzig. Erschütterungen, Stöße und Schwingungen kommen weit seltener vor.



Bei den Antworten waren Mehrfachnennungen möglich.
Quelle: BIBB-BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2006



Arbeitsbedingungen: Arbeitsgestaltung



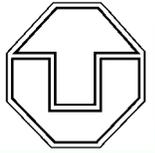
Brachliegende Ressourcen

Gute Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie persönliche Ressourcen wie z. B. Kreativität, Kollegialität oder persönliche Entwicklungsmöglichkeiten fördert. Starker Termin- und Leistungsdruck und häufige Unterbrechungen sind Bedingungen, unter denen viele Beschäftigte arbeiten müssen. Sie empfinden dies mehrheitlich als belastend.

Bei den Antworten waren Mehrfachnennungen möglich.

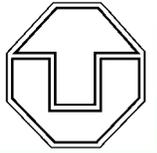
* Belastung dadurch wurde nicht erfragt.

Quelle: BIBB-BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2006



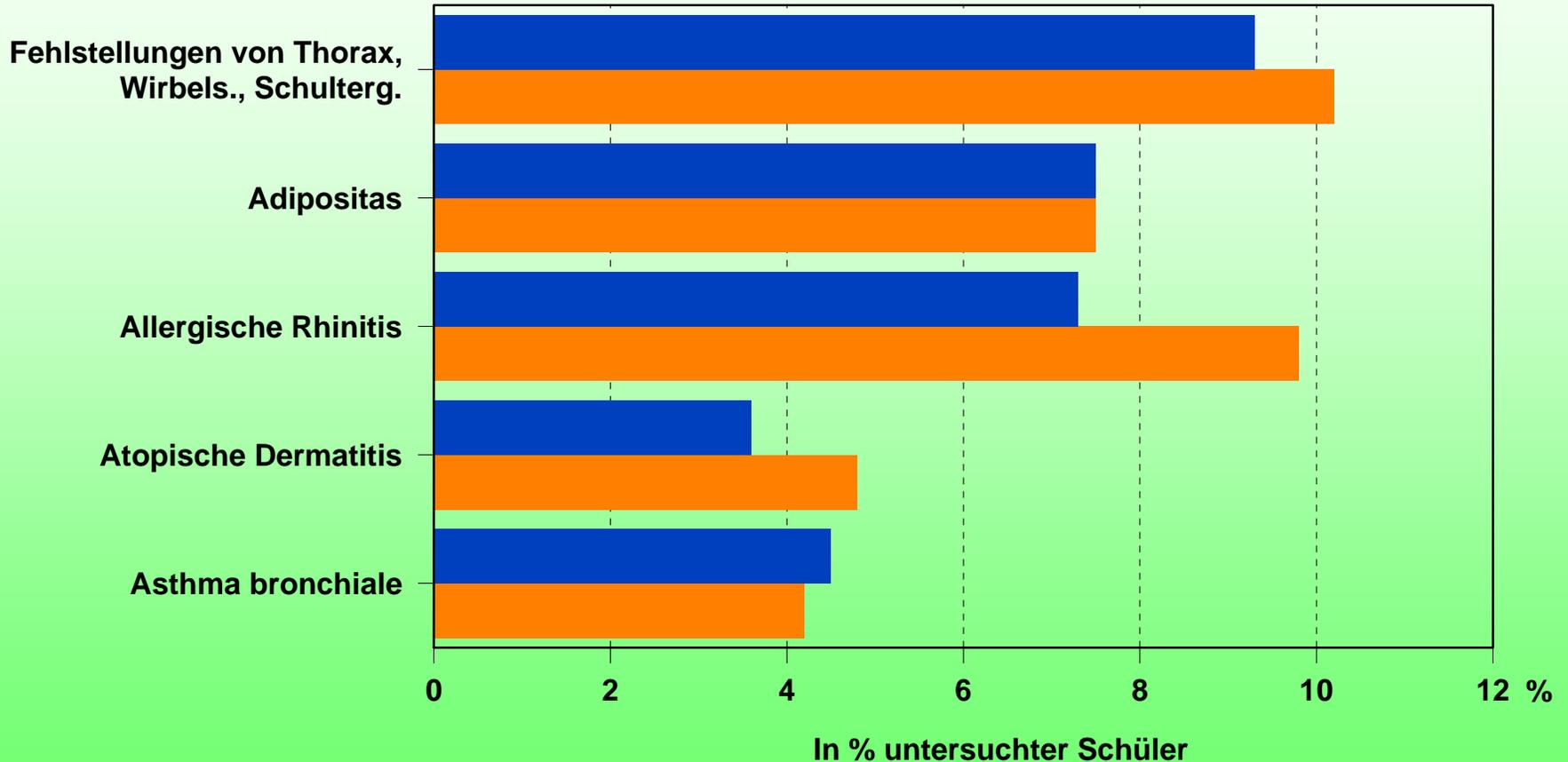
Konsequenzen für die ärztlichen Untersuchungen im JArbSchG aus der Entwicklung der Arbeit

- Traditionelle Anforderungen spielen nach wie vor eine wesentliche Rolle
- Relevanz neuer Entwicklungen ist fraglich oder unklar
- Demographie und längere Lebensarbeitszeit?
- Prognose der Gesundheit hängt stärker vom Individuum als von der Arbeit selbst ab, Beratung hat höhere Bedeutung
- Trotzdem: Vermittlung von Entwicklungstendenzen der Arbeit für den Arzt
 - Notwendigkeit der Kenntnis der Rahmenbedingungen von Arbeit
 - und der Möglichkeiten zum Arbeitsschutz

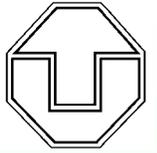


Die sechs häufigsten chronischen Erkrankungen – Schulabgänger 2006

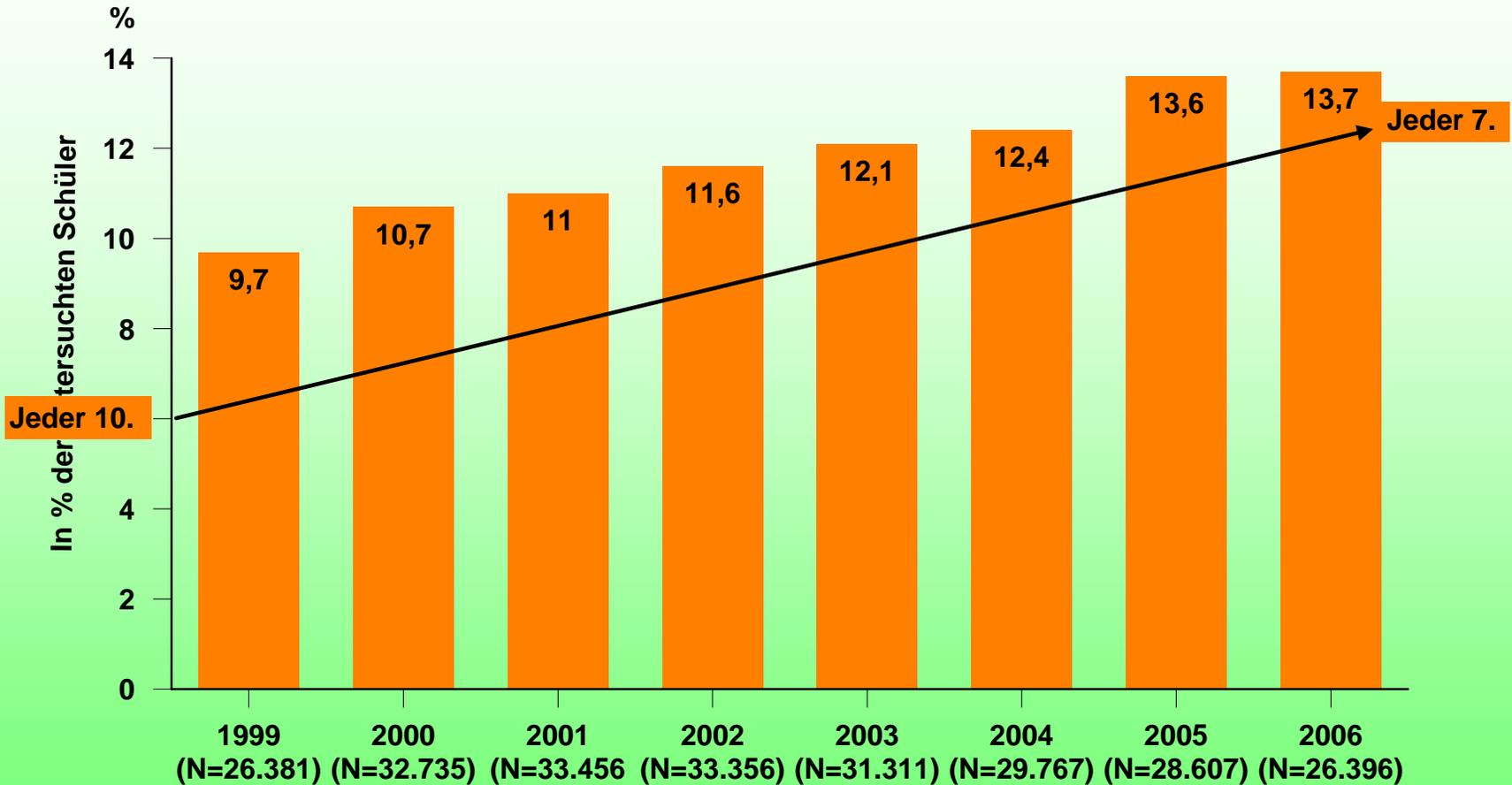
■ Jungen (n=14.320) ■ Mädchen (n=12.076)



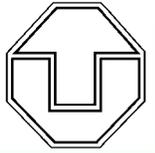
Quelle: Landesgesundheitsamt, Brandenburg Schulabgängeruntersuchung 2006, n=26.396)



Atopische Erkrankungen bei Schulabgängern 1999-2006 (%)



Quelle: Landesgesundheitsamt, Brandenburg Schulabgängeruntersuchung 2006, n=26.396)

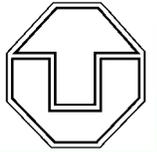


Wie wird der Gesundheitszustand eingeschätzt (%)

■ ausgezeichnet ■ gut ■ einigermaßen ■ schlecht



Quelle: Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC), internationales Projekt von 41 Ländern, Schüler zwischen 11 und 15 Jahren



Psychische Auffälligkeiten (%)

■ unauffällig ■ grenzwertig ■ auffällig

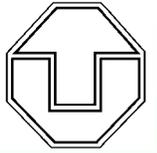
Berlin 2006



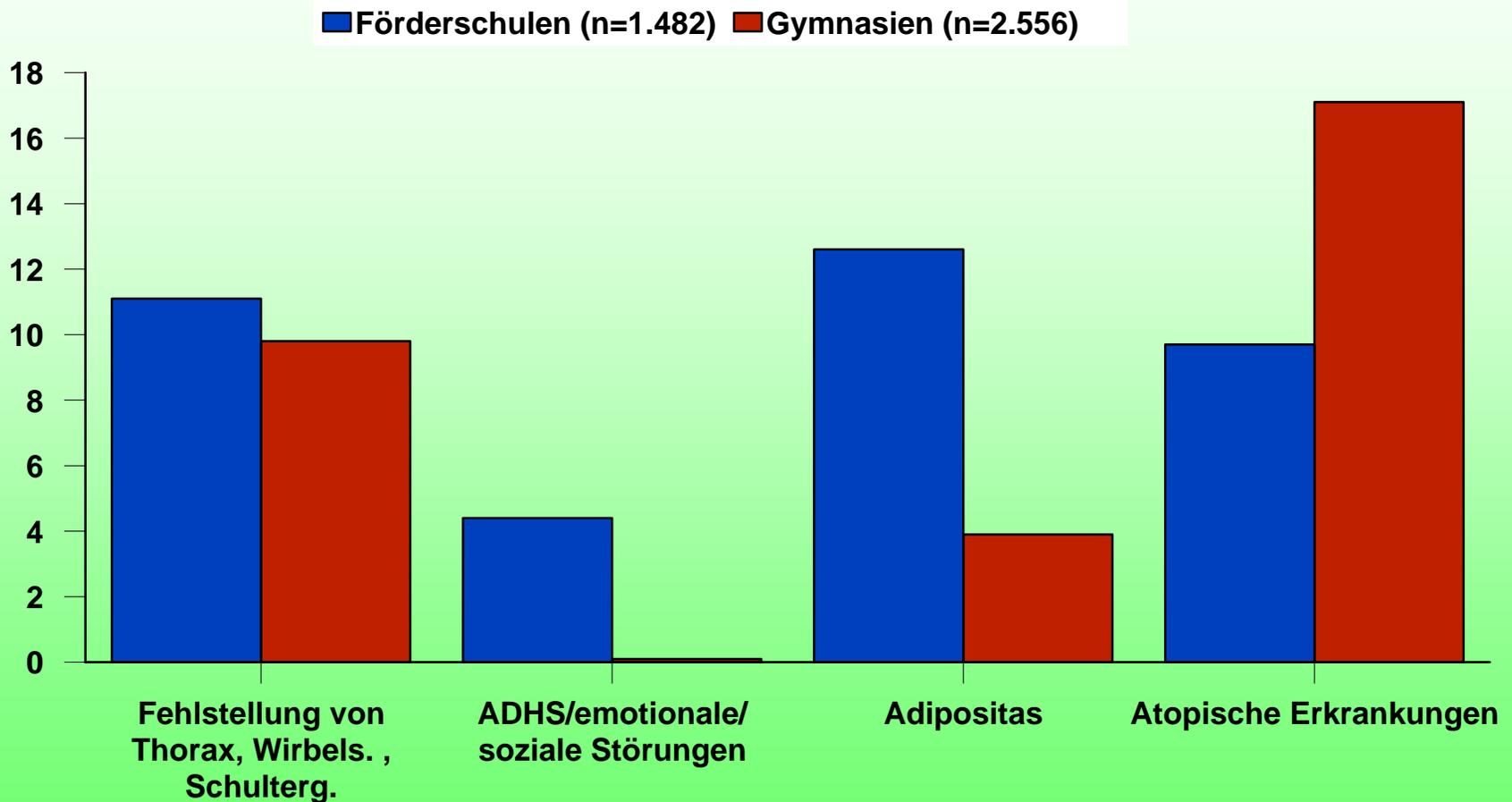
Berlin 2002



Quelle: Health Behaviour in School-Aged Children (HBSC), internationales Projekt von 41 Ländern, Schüler zwischen 11 und 15 Jahren



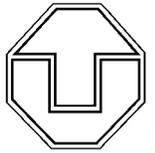
Häufige chronische Erkrankungen 2006 Vergleich Förderschule vs. Gymnasien (%)



Quelle: Landesgesundheitsamt, Brandenburg Schulabgängeruntersuchung 2006, n=26.396)



Konsequenzen für die ärztlichen Untersuchungen im JArbSchG aus der Entwicklung der Jugendlichen



- Stärkere Berücksichtigung Krankheitsspektrums, von Verhaltensweisen und Kombinationsschäden
- Soziale Charakteristika stärken Einfluss auf die Voraussetzungen für Arbeitstätigkeit und Prognose der Gesundheit
- Mehr Entscheidungsmöglichkeit des Jugendlichen und des Personenberechtigten?
 - Pflicht- oder Angebotsuntersuchung?
 - Überprüfung der ärztlichen Entscheidungen?